

für den Grafen Manfred von Treviso datiert, das Arnold II. D verfaßt und mündet hat⁴⁰). In mancher Hinsicht parallel gelagert zu dem von St. 3713 ist der Fall des Diploms für den Dauphin Guigo. Auch hier muß der Empfängerschreiber, der die Ausfertigung besorgte, ein von Arnold II. D verfaßtes und geschriebenes Diplom als Vorlage benützt haben. Ob wir es mit einer Verfälschung zu tun haben, wird sich erst nach einer genauen Prüfung des Rechtsinhaltes entscheiden lassen⁴¹). Weiter ist Arnold II. D Diktator einer nicht genau datierten, zugunsten

insuper in Verbindung mit einem dispositiven Verbum als Einleitung eines Satzes der Dispositio, also: *Insuper indulgemus* . . , vgl. dazu St. 3703: *Insuper adiciendo statuimus* . . St. 3704 A: *Et insuper statuimus* . . St. 3705: *Insuper concedimus etiam* . . St. 3706: *Insuper largimur* . . , die starke Ähnlichkeit der Corroboratio mit der von St. 3714 (vergleiche die Erläuterungen zu diesem Diplom). Einige schwierige Fragen werfen Aufbau und Formulierung des Eschatokolls auf. Während in der Signumzeile und im Monogramm, das jene unterbricht, unverkennbar der Einfluß des Arnold II. D festzustellen ist, sind dagegen Aufbau und Form der Datierung völlig unkanzleigemäß: *Hec autem acta sunt Rome apud sanctum Petrum a.d.i. MCLV, indictione IIII*, auf welche dann die Rekognitionszeile folgt. Wie dies zu deuten ist, sei hier offengelassen.

⁴⁰) St. 3714; als Ort der Ausstellung ist *iuxta montem Sirach* angegeben; das Original ist im ersten Weltkrieg verlorengegangen; Simonsfeld hat es noch gesehen und eine Identität der Schrift mit jener von St. 3705 A festgestellt (vgl. SB. München 1905, S. 725 bzw. Jahrbücher S. 350 Anm. 220). Von typischen Stilelementen unseres Notars müssen hier erwähnt werden: das *sollers* in der Publicatio, der Gebrauch von *in aliquo* in der Poenformel (vgl. Anm. 6 bzw. 12), Aufbau und Wortbestand der Corroboratio: *Quod ut omni tempore in posterum ratum et inconvulsum usibus proficiat eorum, presentem paginam . . communimus* vgl. St. 3703: *Et ut omnia episcopo usibus profutura rata et inconvulsa omni tempore in posterum permaneant, presentem paginam . . communimus* und St. 3713: *Quod ut ratum et inconvulsum omni tempore in posterum permaneant, presentem paginam . . communimus*. Über das *imperante* in der Datierung wird in der nachfolgenden kurzen Besprechung der einzelnen Formulareile eingehender gehandelt.

⁴¹) St. 3715; ausgestellt am 7. Juli *in territorio Tusculano*; Egger, Schreiber S. 284, glaubt in der Schrift neben engen Beziehungen zu Arnold II. D auch solche zu Reinald C feststellen zu können; letztere möchte ich aber als rein zufällige auffassen, weist doch, sicherlich noch deutlicher als die teilweise nachgeahmte Schrift, das Diktat der Urkunde auf Arnold II. D hin: die Publicatio ist mit *quocirca* eingeleitet und schließt mit *sollers noverit industria*, zur Formulierung der Verbotsbestimmung *nulla . . persona de his beneficiis divestire, molestare, inquietare presumat prefatum comitem* . . vgl. Anm. 30, den im Einleitungssatz der Corroboratio verwendeten Ausdruck *usibus proficere* finden wir in St. 3703 und 3714 ebenfalls an gleicher Stelle (vgl. Anm. 40), die Poenformel beginnt mit *Quod si quis* . . , über Arenga und Datierung (*imperante!*) vgl. dann unsere zusammenfassenden Bemerkungen hinsichtlich dieser Formulareile.